

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/28507a8d-5321-3343-bd45-4ac1bcb17f40>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Musterbauordnung - MBO -
<b>Amtliche Abkürzung</b>	MBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## § 64 MBO - Baugenehmigungsverfahren

<sup>1</sup>Bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter [§ 63](#) fallen, prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den [§§ 29 bis 38 BauGB](#),
2. Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes,
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

<sup>2</sup>[§ 66](#) bleibt unberührt.

